

Hilliger'schen Giesshütte zu Freiberg vergl. unter Liebstadt I, S. 48, Maxen I, S. 51 und Oelsen I, S. 54.

Die durch Brände weniger als das nahe Altenberg verheerte Stadt besitzt noch eine ziemliche Anzahl im Blockverband wie als Fachwerksbauten ausgeführte Bürgerhäuser; unter diesen ist durch seine reichere, kunstvolle Ausstattung das Kaufhaus, Hauptstrasse Nr. 222, sehr bemerkenswerth. Es wurde laut einer im Flur befindlichen plastisch reich gezierten Steintafel 1688 von dem ohne Zweifel bemittelten Kaufmann Johann Christoff Wendisch (siehe über diesen S. 32 unter Kirche) erbaut. Das massive Erdgeschoss enthält rechts des Flurs den mit Kreuzgewölbe überspannten Kaufmannsladen (das „Gewölbe“), links die mit geschnitzten Holzdecken versehenen Wohnräume. Das erste Stockwerk ist in kunstvollem, theilweise mit Schnitzereien geschmückten Fachwerke ausgeführt, dessen ausgemauerte Felder sgraffitoartig wirkende, lineare, gemalte Ornamente zieren. Thüren und Fensterläden tragen noch Spuren ehemaliger reicher Malerei. Das in Sandstein ausgeführte Portal ist ziemlich reich ausgestattet, die Hausthüre schmückt ein in Schmiedeeisen vortrefflich ausgeführter Klopfer. Das Gebäude trägt ähnlichen, wenn auch reicheren Charakter, wie das Haus Teplitzer Strasse Nr. 13, und bezüglich der inneren Ausstattung wie das „alte Amtshaus“ zu Altenberg (siehe Altenberg, S. 5).

Im Besitz der Stadt befindet sich eine 1 Kilo schwere und 14 cm lange rechte Hand aus Messing, befestigt an einem 19 cm langen Holzgriffe. Ueber die zweifache Verwendung dieser Hand geben die Statuten der Stadt vom Jahre 1690 genaue Auskunft. Der Paragraph 10 sagt: „Nachdem auch bey diesem Städtgen schon vordessen eine messingene Gerichtshand eingeführet, und bestätigt worden, so soll selbige der regierende Richter (soofft er zu vorfallenden Injurien und Zanckhändeln auch Schlägereyen in die Häuser, oder sonsten Gerichtswegen erfordert wird, in gleichen bey Visitation der Brandtwein-, Bier- und Weinhäuser unter wehrenden Góttedienste, es sey an ordentlichen Sonn- und Feyer- oder auch Werkeltagen) allezeit bei sich haben, und wann zwischen denen zanckenden und streitenden Partheyen Frieden genommen, oder einem und dem andern Theile Gehorssam auferlegt werden muss, solchen an die Gerichtshand angeloben lassen, auch nachmahls Verbrecher in die Custodia führen.

Wolte nun ein oder der andere denen Gerichten sich dissfalls widersezlich erzeigen, so soll der Richter Fug und Macht haben, dem Ungehorsamen einen guten Streich mit solcher Gerichtshand zu geben, und ihm hernach mit Gewalt an die Handt- oder Beineysen in der Custodia oder an Orth und Stelle, wo er peccirt, anzuschliessen und feste zu machen“ (Zuerst veröffentlicht von Theodor Distel zu Dresden im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1881, Sp. 237. Ueber Gerichtshände vergl. auch Jahrg. 1883, Sp. 224 desselben Blattes.)

Eine vermuthlich für gleiche Zwecke gedient habende, aber in Holz ausgeführte Hand, befindet sich im Gasthofs, dem „Erbgericht,“ zu Niederrottendorf (vergl. I, S. 53).

Geising ist die Geburtsstätte zweier tüchtiger Tonsetzer, des Joh. Schelle, gest. 1700 (1701?) als Cantor der Thomasschule zu Leipzig, und des Joh. Kuhnau, geb. 1667, gestorben als Nachfolger Schelle's am Cantorat der genannten An-